# S A T Z U N G

über die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes 177

- Märkische Straße/Rheinlanddamm -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes 177 als Satzung:

## § 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

Der Geltungsbereich der Änderung (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Landgrafenstraße im Norden, der Märkische Straße im Osten, dem Rheinlanddamm im Süden sowie der Friedenstraße im Westen.

## § 2 - Inhalt der Änderung -

(1) - Baunutzungsverordnung 1990 -

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

(2) - Art der baulichen Nutzung -

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den festgesetzten Kerngebieten Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

## § 3 - Inkrafttreten -

Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes 177 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom 11. FEB. 1991

Der Rat der Stadt hat am 21.03.1991 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Änderung Nr. 5

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

# 1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 21.03.1991 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 29.04.1991 bis 29.05.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 05.11.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.09.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 17.01.1992, Az.: 35.2.1-2.4-Do-23/31 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 21.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 8 vom 21.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 21.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter